

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 15.12.2022 folgenden

8. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld

vom 29.12.1978, zuletzt geändert am 22.04.2010, öffentlich bekannt gemacht am 30.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Absatz 1:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten 50,00 EUR
- Ausschussvorsitzenden je Sitzung
40,00 EUR
- (zusätzlich zur Aufwandsentschädigung der Stadtverordneten)
- Mitgliedern der Ortsbeiräte
25,00 EUR
- Ehrenamtlichen Stadträten
50,00 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von
20,00 EUR
Bevölkerungsgruppen
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen
20,00 EUR
- sachverständigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission
20,00 EUR
- Mitgliedern von Beiräten 25,00 EUR
- dem oder der Vorsitzenden von Beiräten
60,00 EUR

Absatz 2:

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise

erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für:

- den Stadtverordnetenvorsteher 125,00
EUR
- die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher
50,00 EUR
- die Fraktionsvorsitzenden 100,00
EUR
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat
100,00 EUR
- die ehrenamtlichen Stadträte 50,00 EUR
- die Ortsvorsteher 50,00 EUR

Absatz 3:

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat oder eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei dessen/deren Abwesenheit, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Der VIII. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kreisstadt Bad Hersfeld, den _____

Thomas Fehling
Bürgermeister